

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Art. 7 Abs. 2 – Unfallbegriff

Art. 7 Begriff des Unfalls

1. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung

- eines ungewöhnlichen äusseren Faktors
- auf den menschlichen Körper,
- die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit
- oder den Tod zur Folge hat.

Absatz 2:

Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls gleichgestellt sind, bestimmen.

Diese Gleichstellung bezieht sich auf gewisse Schädigungen, die zwar ohne äusseren ungewöhnlichen Faktor entstehen, aber aufgrund ihrer Art (z. B. Knochenbrüche, Muskelrisse, Sehnenzerrungen) den Unfallfolgen gleichgesetzt werden können.

Quelle: Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20 – Stand 1. Januar 2023